

Verfassungsgesetz
 vom 3. Dezember 1989
**über die Abänderung der Verfassung vom 5.
 Oktober 1921 (Kontrolle der Justizverwaltung)**

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom 1./3. Dezember 1989 angenommenen Verfassungsgesetz erteile Ich Meine Zustimmung:

§ 1

Art. 63 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung zu; er übt dieses Recht durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.

§ 2

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Bericht über das Ergebnis der Voksabstimmung vom 1./3. Dezember 1989, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	13 425
Eingegangene Stimmzettel	6 865
Annehmende sind	3 480
Verwerfende sind	2 677
Ungültige Stimmen	117

Leere Stimmen

591

beschliesst:

der Initiativentwurf vom 14. Juni 1989 über die Abänderung von Art. 63 der Verfassung (Kontrolle der Justizverwaltung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef